

## AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Kursen, Workshops, Seminaren, Retreats und sonstige Veranstaltungen, im Folgenden „Event“ bezeichnet.

### 1. Veranstalter

Veranstalter der Events ist die

rec button tv / media UG (haftungsbeschränkt)  
vertreten durch den Geschäftsführer Martin Wahl,  
Pettenkoferstraße 14 B  
10247 Berlin

Ansprechpartnerin: Christine Neder  
mobil: +49 (0)176 / 233 89 825  
Mail: neder.c@web.de

### 2. Vertragsschluss

2.1. Für alle Buchungswege (z.B. persönlich, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Eventausschreibung und die ergänzenden Informationen, soweit diese bei der Buchung vorliegen. Vermittler und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Ausschreibung stehen. Prospekte oder Werbematerial, welches nicht vom Veranstalter herausgegeben wurde, ist für die Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch Vereinbarung mit dem Teilnehmer zum Inhalt des Vertrags gemacht wurden.

b) Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von dritten Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für die eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das der Veranstalter für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und die vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt wurden und der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter erteilten vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der jeweiligen Events, den Preis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Anmeldung) bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss des Vertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung zustande. Bei oder unverzüglich

nach Vertragsschluss übermittelt der Veranstalter dem Teilnehmer eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Teilnehmer nicht Anspruch auf eine Bestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Der Ablauf der elektronischen Buchung wird in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- b) Zur Korrektur der Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsforschulars steht eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Veranstalter den Vertragstext speichert, wird der Teilnehmer darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" oder mit vergleichbarer Formulierung bieten der Teilnehmer den Abschluss des Vertrages verbindlich an.
- f) Der Eingang der Anmeldung wird unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- g) Die Übermittlung der Anmeldung durch Betätigung des Buttons begründet für den Teilnehmer keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- h) Der Vertrag kommt zu Stande, sobald die Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zugegangen ist.

2.4. Nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB besteht für die angebotenen Eventleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (insbes. Briefe, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, SMS sowie Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

### 3. Bezahlung/Unterlagen

3.1. Zahlungen auf eine Reiseveranstaltungen vor Beendigung der Reise darf der Veranstalter nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und Idem Teilnehmer der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Veranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt

werden kann. Bei Verträgen über einzelne Reiseleistungen oder Events, die keine Reiseveranstaltung sind, sind eine Kundengeldabsicherung und die Ausgabe eines Sicherungsscheins nicht erforderlich.

3.2 Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und zu Gunsten des Teilnehmers kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht besteht, ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.3 bis 5.4 zu belasten.

3.3 Die Eventunterlagen werden grundsätzlich etwa 21 Tage vor Reisebeginn, bei kurzfristigen Buchungen erforderlichenfalls innerhalb von 24 Stunden erstellt. Der Versand der Unterlagen erfolgt in der Regel per E-Mail.

#### 4. Leistungsänderungen vor Eventbeginn

4.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Eventleistungen des vereinbarten Vertragsinhalts, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Veranstalter vor Eventbeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Events nicht beeinträchtigen.

4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Eventleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers, die Inhalt des Vertrags geworden sind, ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten
- oder die Teilnahme an einem Alternativevent zu verlangen, wenn eine solches angeboten wurde.

Der Teilnehmer hat die Wahl, auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Erfolgt gegenüber dem Veranstalter keine oder keine fristgerechte Reaktion, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf weist der Veranstalter in der Erklärung gemäß Ziffer 4.2 hin.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Veranstalter für die Durchführung des geänderten Events bzw. Ersatzevents bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag zu erstatten.

#### 5. Rücktritt des Teilnehmers, Rücktrittskosten

5.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Eventbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Veranstalter gegenüber zu erklären.

5.2 Tritt der Teilnehmer vor Eventbeginn zurück oder nimmt er am Event nicht teil, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Eventpreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Events oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich

beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3 Die Höhe der Entschädigung wurde unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Eventbeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Eventleistungen pauschaliert.

Die Entschädigungspauschalen betragen bei Zugang der Stornierungserklärung

- bis 57 Tage vor Eventbeginn 60 % des Eventpreises
- 56 Tage bis 29 Tage vor Eventbeginn 80 % des Eventpreises
- 28 Tage bis 0 Tage vor Eventbeginn 100 % des Eventpreises

5.4 Es bleibt dem Teilnehmer in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale.

5.5 Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Eventleistungen erworben hat, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6 Ist der Veranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Eventpreises verpflichtet, leistet er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung.

5.7 Nimmt der Teilnehmer einzelne Eventleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Veranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises. Dies gilt nicht, soweit solche Gründe den Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

## 6. Umbuchung / Ersatzteilnehmer

6.1 Nach Vertragsabschluss hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Änderungen der gewählten Eventleistungen. Soll auf seinen Wunsch dennoch eine Änderung/Umbuchung – sofern möglich - vorgenommen werden, so entstehen dem Veranstalter in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Teilnehmers. Es werden daher die Kosten in gleicher Höhe berechnet, wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätten. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Information erteilt hatte; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

6.2 Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, bei einer Reiseveranstaltung gemäß § 651e BGB einen Ersatzteilnehmer zu benennen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Die diesbezügliche Erklärung muss auf einem dauerhaften Datenträger (Schreiben, Email etc.) erfolgen. Der Ersatzteilnehmer tritt in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag ein. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

## 7. Pflichten des Teilnehmers

7.1 Es obliegt dem Teilnehmer, vor der Reise ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates selbst zu prüfen, ob eine Teilnahme an den Reisen, Kursen sowie den Aktivitäten (Yoga, Surfen, Meditation etc.) mit seiner jeweiligen **körperlichen Verfassung** vereinbar ist.

Sollten Erkrankungen oder Einschränkungen vorliegen, ist der Veranstalter vorab darüber zu informieren. Treten während des Events Beeinträchtigungen auf, ist der Veranstalter oder der jeweilige Coach und/oder Trainer ebenfalls sofort zu informieren. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Teilnahme an den jeweiligen Kursen entsprechend seiner körperlichen Fitness und/oder seiner Belastungsgrenze auszurichten.

7.2 Der Teilnehmer hat für die entsprechende Bekleidung (z.B. Sportbekleidung) selbst zu sorgen.

7.3 Über die jeweiligen mit dem Event und den dort angebotenen Kursen verbundenen gesundheitlichen und **sonstigen Gefahren, sowie den länderspezifischen Umstände** (insbesondere den Strafvorschriften) informiert sich der Teilnehmer eigenständig und vollständig.

7.4 Eventuell **notwendige medizinische Behandlung, Versorgung oder Hilfeleistung** erfolgt auf Kosten des Teilnehmers. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von der Inanspruchnahme bezüglich etwaiger Kosten für vorgenannte Maßnahmen frei. Eine Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

7.5 Weiterhin erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass er durch den Veranstalter aufgrund gesundheitlicher Bedenken, die einer gefahrlosen Teilnahme entgegenstehen, von Teilen der Veranstaltung ausgenommen werden kann. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises.

7.6 Der Veranstalter unterrichtet den Teilnehmer vor der Anmeldung über allgemeine **Pass- und Visumerfordernisse** einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitspolizeilichen Formalitäten.

Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften ist ausschließlich der Teilnehmer verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten (entsprechend Ziffer 5.3 und 5.4). Dies gilt nicht, soweit der Teilnehmer schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch durch den Veranstalter informiert wurde.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, er hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

## 8. Mängelanzeige

8.1 Der Veranstalter ist über den Nichterhalt notwendiger Unterlagen innerhalb der mitgeteilten Fristen zu informieren.

8.2 Wird eine Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es – unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht des Veranstalters – der Mitwirkung des Teilnehmers. Der Teilnehmer ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnten, stehen dem Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB

noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB zu.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Mängelanzeige unverzüglich dem örtlichen Vertreter des Veranstalters zur Kenntnis zu geben. Ist ein örtlicher Vertreter nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel unter den unten angegebenen Kontaktdaten oder der mitgeteilten Kontaktstelle des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des örtlichen Vertreters bzw. der örtlichen Kontaktstelle wird in der Eventbestätigung und/oder den Eventunterlagen unterrichtet.

8.3 Der örtliche Vertreter ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Will der Teilnehmer den Vertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Veranstalter die Abhilfe verweigert oder wenn eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

Hat der Teilnehmer aufgrund desselben Ereignisses gegen einen Dritten Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Teilnehmer den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

## 9. Rücktritt, Kündigung des Veranstalters

9.1. Der Veranstalter kann bis 28 Tage vor Eventbeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn auf die Mindestteilnehmerzahl in der Ausschreibung hingewiesen und diese Zahl sowie vorbezeichneter Zeitpunkt, bis zu welchem dem Teilnehmer vor dem vertraglich vereinbarten Eventbeginn die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, in der Buchungsbestätigung angegeben wurden.

9.2 Er kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Der Rücktritt wird unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

9.3 Wird das Event aus diesen Gründen nicht durchgeführt, erstattet der Veranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, die bisher vom Teilnehmer auf den Eventpreis geleisteten Zahlungen.

9.4 Der Veranstalter kann den Vertrag vor oder nach Beginn des Events ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise oder Weisungen hält.

Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung der Informationspflichten des Veranstalters beruht. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Preis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der dem Veranstalter von den Leistungsträgern ggf. erstatteten Beträge.

## 10. Haftung

10.1 Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Events keine eventuell notwendige ärztliche, psychologische oder psychotherapeutische Behandlung ersetzen. Die Programmpunkte werden nicht von zertifizierten Trainern/Ärzten oder Therapeuten ausgeführt.

10.2 Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für den Erfolg eines Coachings und der weiteren Programmpunkte (wie z. Bsp. Workshops über Selbstvertrauen, persönliche Entwicklung, Achtsamkeit, Überwindung destruktiver Muster).

10.3 Ebenso wenig haftet der Veranstalter für sämtliche Aktivitäten des Teilnehmers **nach** Teilnahme an den Events.

10.4 Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er einen entsprechenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz mit notwendiger Deckung selbst abschließen muss, die auch den Verlust seiner persönlichen Habe einschließt. Der Teilnehmer ist für seine persönliche Habe im weitesten Sinne selbst verantwortlich. Es wird seitens des Veranstalters keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände der Teilnehmer übernommen. Der Veranstalter übernimmt ausdrücklich auch keine Haftung für selbst oder von ihm beauftragte Dritte für die Teilnehmer unentgeltlich verwahrte Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters für grobes Auswahlverschulden bleibt unberührt.

10.5 Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht grob fahrlässig bzw. schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Eventpreis beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit wird keine Haftung übernommen.

10.6 Die deliktische Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden oder solche der sexuellen Selbstbestimmung sind und nicht grob fahrlässig bzw. schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Eventpreis beschränkt.

10.7 Wurden Schäden aufgrund Verletzung von Kardinalspflichten (vertragswesentliche Pflichten) verursacht, haftet der Veranstalter lediglich für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Haftung ist auf den dreifachen Eventpreis beschränkt.

10.8 Möglicherweise über die in Ziffern 10.5 und 10.6 hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von den Beschränkungen unberührt.

10.9 Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf die Haftung von Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Dritter, deren sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient, bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

10.10 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Reiseleistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass diese für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Eine Haftung bleibt hingegen bestehen, wenn und soweit für den Schaden eine Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch den Veranstalter ursächlich war.

#### 11. Verjährung – Geltendmachung

Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

Die Ansprüche des Teilnehmers – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

#### 12. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

Der Veranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Online-Streitbeilegungsplattform:

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

#### 13. Fotos/Nutzungsrechte

Während der Veranstaltung werden Film- und Fotoaufnahmen gefertigt, die der Veranstalter werbend für sich nutzen möchte. Sollte der Teilnehmer mit den Aufnahmen und der Nutzung nicht einverstanden sein, teilt er dies dem Veranstalter vor Reisebeginn mit.

#### 14. Sonstiges

Der Veranstalter erhebt bei der Buchung personenbezogene Daten, die für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Diese Daten werden vom Veranstalter elektronisch gespeichert, verarbeitet und - soweit es für den Vertragszweck erforderlich ist - an Dritte, z.B. Leistungsträger wie Hotels und Fluggesellschaften übermittelt.

Bezüglich der, während den einzelnen Programmpunkten (wie z.Bsp. Coaching) erlangten Informationen des einzelnen Teilnehmers, ist der Veranstalter zur Vertraulichkeit verpflichtet. Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen werden durch den Veranstalter ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmenden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.